

Lesefassung der Entschädigungssatzung

der Gemeinde Offenbüttel

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel vom 01.01.2006
2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel vom 23.09.2008
3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel vom 30.12.2010
4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Offenbüttel vom 24.11.2020

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13. Mai 2003 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehrenbeamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Verordnung.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung der Kosten zu Nr. 1 und 2 erfolgt pauschal. Die Höhe der monatlichen Pauschale beträgt 27,00 €.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird im Falle der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

- (1) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

- (2) Die stellv. Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen bei Verhinderung des/der Vorsitzenden geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld entsprechend Abs. 1.

§ 3

Gemeindevertreter/innen

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, wird ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht gewählt sind, wird eine Aufwandsentschädigung von 3,00 € gewährt.

§ 4

Ausschussmitglieder und Stellvertretende, die nicht der Gemeindevertretung angehören

(geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Die Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung jeweils in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren bei Verhinderung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewarteinnen oder Gerätewarte erhalten nach der Richtlinie über die Entschädigungen von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren eine Entschädigung. Für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € festgelegt. Die monatliche Pauschale für die Pflege der Atemschutzgeräte beträgt 10,00 €.

(3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen als Ersatz für den durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung gewährt, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

§ 6

Weitere Entschädigungen

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

(geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

(geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 10,00 €. Monatlich darf ein Höchstbetrag in Höhe von 80,00 € nicht überschritten werden.
2. Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
3. Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

4. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Höchstsätzen des § 5 Absätze 1-4 Bundesreisekostengesetz, das erheblich dienstliche Interesse an der Benutzung eines Kraftwagens wird festgestellt, das allgemeine Erfordernis nach § 5 Abs. 1 letzter Satz Bundesreisekostengesetz für die Festsetzung des Höchstbetrages ist gegeben.
5. Die regelmäßige Arbeitszeit nach Absatz 1 und die regelmäßige Hausarbeitszeit nach Absatz 2 sind individuell zu ermitteln.

§ 7

Abrundungen

Sollte sich aus der Anwendung der Prozentsätze in dieser Satzung kein voller EUR-Betrag ergeben, so wird der sich ergebende Betrag nach unten auf volle EUR-Beträge abgerundet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.4.2003 in Kraft.

Offenbüttel, den _____

(Anke Volkmann)
Bürgermeisterin